

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) - Mosel -						
31. Juli 2023						
DL	401	402	420	431	432	440



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

gegen Empfangsbekanntnis

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
Herrn Georg Roth
Tessenowstraße 6
54295 Trier

Kreisverwaltung
Bauen und Umwelt
Stephan Denis

Raum 155
Tel: (0651) 715-310
Fax: (0651) 715-17652
stephan.denis@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 11.552051/00-de-01/23
Ihr Zeichen:

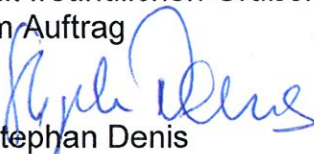
28. Juli 2023

**Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen;
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Uferfiltrat aus der Ruwer
(Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Kasel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Entscheidung übersenden wir auf Ihren Antrag vom 08.03.2023.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stephan Denis

Anlage



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB





Landkreis Trier-Saarburg

Wasserbehördlicher Bescheid

Dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
Tessenowstraße 6
54295 Trier

- im folgenden Antragstellerin -

wird hiermit gemäß der §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 14 Landeswassergesetz (LWG) in den jeweils gültigen Fassungen, folgende

I. wasserrechtliche Erlaubnis

zur Entnahme von Uferfiltrat aus der Ruwer erteilt.

Folgende Nebenbestimmungen sind dabei einzuhalten:

II. Nebenbestimmungen

1. Zweck, Art und Maß

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Befüllung eines Speicherbeckens, das wiederum der Speisung eines Bewässerungssystems für Rebflächen dient.

Zu diesem Zweck wird die Antragstellerin befugt, an der näher bezeichneten Stelle

Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Kasel	13	34 und 35	33 67 60	55 14 093

nach Bedarf Uferfiltrat aus der Ruwer zu entnehmen.

Die maximal zulässige Entnahmemenge wird wie folgt festgesetzt:

l/s	m ³ / Tag	m ³ / Woche	In der Zeit von
3	50	350	jährlich von Oktober bis Ende März

Diese Erlaubnis beinhaltet keine rechtliche Regelung im Hinblick auf die Benutzung von Grundstücken privater Dritter. Hierfür sind durch die Erlaubnisinhaberin entsprechende privatrechtlichen Regelungen mit dem jeweiligen Eigentümer zu treffen.

2. Dauer

Diese Erlaubnis ist **befristet** und verliert mit Ablauf des **31.12.2053** ihre Gültigkeit.

3. Widerrufvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

4. Planunterlagen

Der Erlaubnis liegen die vom Planungs- und Sachverständigenbüro Irriport GmbH, Ingelheim, erstellten Unterlagen vom 13.11.2022 zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides.

5. Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung

- 5.1. Das Vorhaben ist nach den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung aller Auflagen und Bedingungen auszuführen.
- 5.2. Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer erneuten Erlaubnis.
- 5.3. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf den Zufluss von Wasser in bestimmter Menge und bestimmter Beschaffenheit. Insbesondere sind Beeinträchtigungen der Wasserzufuhr durch Maßnahmen der öffentlichen Hand, z.B. die Verringerung des Wasserangebotes aufgrund von Wasserentnahmen für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung oder auch Trübungen zu dulden.
- 5.4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (Untere Wasserbehörde) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier (Obere Wasserbehörde) anzuzeigen.

6. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

- 6.1. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 6.2. Die Erlaubnis ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baurecht, Privatrecht, etc.) erforderlich sind.
- 6.3. Für Schäden, die durch den Bau oder Betrieb der Benutzungsanlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Antragstellerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- 6.4. Das Land Rheinland-Pfalz oder die betroffenen Kommunen haften nicht für Schäden, die an den Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassene Gewässerunterhaltung.

6.5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG ein Gewässer benutzt (§103 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

III. Kostenentscheidung:

Diese Erlaubnis ergeht gemäß § 8 Abs. 2 und 4 LGebG kostenfrei.

IV. Begründung:

Mit Schreiben vom 08.03.2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Uferfiltrat aus der Ruwer (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Kasel vorgelegt.

Die Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer II. Ordnung, vorliegend Uferfiltrat aus der Ruwer, stellt gemäß § 9 Absatz 1, Ziffer 1 WHG eine Benutzung dar. Diese bedarf gemäß § 8 Absatz 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung. Vorliegend wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Entsprechende Unterlagen einer fachkundigen Person, gemäß § 103 LWG, sind dem Antrag beigelegt.

Die Antragstellerin gibt an, dass für Rebflächen auf der Gemarkung Kasel ein Bewässerungssystem errichtet werden soll, dass von einem noch zu gründenden Wasser- und Bodenverband betrieben und unterhalten werden soll.

Das Wasser hierzu soll in einem Speicherbecken gesammelt werden. Hierzu wird Niederschlagswasser gesammelt und zudem soll in den Monaten Oktober bis Ende März eines jeden Jahres, Wasser aus der Ruwer in dieses Speicherbecken gepumpt werden.

Gemäß § 33 WHG ist das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Bewirtschaftungszielen von oberirdischen Gewässern, gemäß § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Das Gewässer ist nachhaltig zu bewirtschaften, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.

Mit dieser Erlaubnis wird eine gewässerverträgliche Wasserentnahme erlaubt.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltene Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als wasserwirtschaftliche Fachbehörde gemäß § 93 LWG hat der Genehmigung unter den vorstehenden Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die beantragte Wasserentnahme zur Verwendung als Brauchwasser.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit und ihrer ökologischen Funktion zu unterbleiben hat (§§ 1 und 5 WHG).

Die in dem Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten (§ 13 WHG).

Falls es aus Gründen einer geregelten Wasserwirtschaft und zum Schutz des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers erforderlich erscheint, können jederzeit im Rahmen des § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird. Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässers führt, noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen.

Auch im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des beantragten Vorhabens nicht entgegen.

Die Erlaubnis war folglich zu erteilen.

Diese Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 WHG). Als Widerrufsründe gelten insbesondere die Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit, die nicht durch nachträgliche Auflagen und Bedingungen verhindert werden können, die Änderung des Zwecks der Benutzung, ihre Ausdehnung über den Rahmen der Erlaubnis hinaus sowie die Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen.

Die Entscheidung hinsichtlich der Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 106 (1) LWG. Nach dieser Bestimmung fallen die Kosten demjenigen zur Last, der das Verfahren veranlasst hat.

Die Festsetzung und Berechnung der Verwaltungskosten erfolgt nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235).

V. Zuständigkeiten:

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde zur Entscheidung über diesen Antrag ergibt sich aus § 19 Abs. 2 Buchstabe d) LWG. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 96 Abs. 1 LWG.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

54290 Trier, den 28.07.2023

Im Auftrag



Stephan Denis

Durchschrift:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastr. 8
54290 Trier

Ihre Stellungnahme vom 11.04.2023; Az. 342-WE-235-30520/2023

VGW Ruwer
Untere Kirchstraße 1
54320 Waldrach

Abt. 11
Gewässerunterhaltung
im Hause

zur gef. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Denis